



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Paul Knoblach BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 30.10.2025

Regelungslücke bei der Haltung von Milchkühen – Konflikte reduzieren und Planungssicherheit schaffen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Es gibt in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung keine verbindlichen Vorgaben zur Haltung von Rindern ab einem Alter von sechs Monaten – welche Ansicht vertritt die Staatsregierung zu dieser Regelungslücke? 3
- 1.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Situation, dass diese Regelungslücke zu erheblichem Interpretationsspielraum zur Rechtskonformität von Milchviehhaltungen in Bezug auf den allgemeinen Teil der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und des Tierschutzgesetzes bei der Kontrolle von Betrieben führt? 3
- 1.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Situation, dass diese Regelungslücke den Veterinärbehörden den Vollzug von Tierschutzrecht in ihrer täglichen Arbeit vor Ort erschwert und zu Konflikten mit den Landwirten führt? 3
- 2.1 Welche Position hat die Staatsregierung zu einer Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auf nationaler Ebene, um die Regelungslücke zu schließen? 3
- 2.2 Wie möchte die Staatsregierung den Landwirten Planungssicherheit bieten und ihnen die Sicherheit geben, rechtskonform zu arbeiten, so lange es keine nationale Gesetzgebung gibt? 3
- 3.1 Nach Aussage der Staatsregierung dient die im Jahr 2022 veröffentlichte „Bayerische Tierschutzleitlinie für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen“ dazu, die Lücke in der nationalen Gesetzgebung zu schließen – wie sind die Erfahrungen der Staatsregierung zur Umsetzung der Leitlinien in der Praxis, um die Lücke erfolgreich zu schließen? 4
- 3.2 Aus welchen Gründen verfasst die Staatsregierung nicht eine Leitlinie für die Haltung von Milchkühen und die Erfassung und Auswertung von tierbezogenen Indikatoren vor dem Hintergrund, dass es zur Haltung von Milchkühen in Bayern ebenfalls eine Lücke gibt? 4

- 3.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Position, dass durch die fehlende nationale Gesetzgebung die Deutungshoheit über Tierhaltungsstandards auf den Lebensmitteleinzelhandel mit seinen unterschiedlichen Kennzeichnungen von Haltungsformen übertragen wird? 4
- 4.1 Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aus den Ergebnissen der PraeRI-Studie (Tiergesundheit, Hygiene und Biosicherheit in deutschen Milchkuhbetrieben – eine Prävalenzstudie) aus dem Jahr 2020, die auch in bayerischen Betrieben erhebliche Defizite in der Haltung von Milchkühen und ihrer Gesundheit dokumentierte, gezogen? 4
- 4.2 Wann beabsichtigt die Staatsregierung eine Evaluierung der bayerischen Milchviehbetriebe, um festzustellen, wie sich die Situation seit den Erhebungen der PraeRI Studie geändert hat? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

**des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 01.12.2025**

- 1.1 Es gibt in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung keine verbindlichen Vorgaben zur Haltung von Rindern ab einem Alter von sechs Monaten – welche Ansicht vertritt die Staatsregierung zu dieser Regelungslücke?**

Es gelten die allgemeinen Vorgaben des Tierschutzrechts. Eine Regelungslücke besteht insofern nicht.

- 1.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Situation, dass diese Regelungslücke zu erheblichem Interpretationsspielraum zur Rechtskonformität von Milchviehhaltungen in Bezug auf den allgemeinen Teil der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und des Tierschutzgesetzes bei der Kontrolle von Betrieben führt?**
- 1.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Situation, dass diese Regelungslücke den Veterinärbehörden den Vollzug von Tierschutzrecht in ihrer täglichen Arbeit vor Ort erschwert und zu Konflikten mit den Landwirten führt?**

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fachbehörde bewertet die konkrete Situation vor Ort im Rahmen der Vorgaben des Tierschutzrechts. Der Einzelfall ist zu prüfen. Es gelten die Grundsätze des Verwaltungshandelns. Das Kontrollpersonal ist hierfür ausgebildet, auch im Bereich Kommunikation und Konfliktmanagement.

- 2.1 Welche Position hat die Staatsregierung zu einer Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auf nationaler Ebene, um die Regelungslücke zu schließen?**

Die Staatsregierung lehnt zusätzliche nationale Vorgaben, die über das EU-Recht hinausgehen, ab.

- 2.2 Wie möchte die Staatsregierung den Landwirten Planungssicherheit bieten und ihnen die Sicherheit geben, rechtskonform zu arbeiten, solange es keine nationale Gesetzgebung gibt?**

Der bestehende Rechtsrahmen hat sich bewährt, vgl. Antwort zu Frage 1.1.

- 3.1 Nach Aussage der Staatsregierung dient die im Jahr 2022 veröffentlichte „Bayerische Tierschutzleitlinie für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen“ dazu, die Lücke in der nationalen Gesetzgebung zu schließen – wie sind die Erfahrungen der Staatsregierung zur Umsetzung der Leitlinien in der Praxis, um die Lücke erfolgreich zu schließen?**

Die Leitlinie dient der Orientierung. Ansonsten siehe gemeinsame Antwort zu Fragen 1.2 und 1.3.

- 3.2 Aus welchen Gründen verfasst die Staatsregierung nicht eine Leitlinie für die Haltung von Milchkühen und die Erfassung und Auswertung von tierbezogenen Indikatoren vor dem Hintergrund, dass es zur Haltung von Milchkühen in Bayern ebenfalls eine Lücke gibt?**

Tierschutzrecht ist Bundesrecht. Ansonsten s. Antworten zu Fragen 1.1 sowie 2.2.

- 3.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Position, dass durch die fehlende nationale Gesetzgebung die Deutungshoheit über Tierhaltungsstandards auf den Lebensmitteleinzelhandel mit seinen unterschiedlichen Kennzeichnungen von Haltungsformen übertragen wird?**

Die Entwicklung einer Kennzeichnung von Tierhaltungsstandards wurde von Handel, Landwirtschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen gemeinsam im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen vorangetrieben. Die Staatsregierung begrüßt marktwirtschaftliche Initiativen, welche das Tierwohl und die heimische Wertschöpfung fördern.

- 4.1 Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aus den Ergebnissen der PraeRI-Studie (Tiergesundheit, Hygiene und Biosicherheit in deutschen Milchkuhbetrieben – eine Prävalenzstudie) aus dem Jahr 2020, die auch in bayerischen Betrieben erhebliche Defizite in der Haltung von Milchkühen und ihrer Gesundheit dokumentierte, gezogen?**

Studien haben einen wissenschaftlichen Eigenwert. Studienergebnisse verpflichten nicht zu staatlichem Handeln. Dessen ungeachtet wird Folgendes mitgeteilt:

Bayern schneidet in vielen Bereichen besser ab als die Vergleichsregionen. Um die Tierhaltung insgesamt in Bayern weiter zu verbessern, setzt die Staatsregierung auf freiwillige Maßnahmen und Beratung.

Dabei ist das Monitoring des Tierwohls in landwirtschaftlichen Betrieben besonders hervorzuheben: Auf Basis von Schlachttierbefunddaten bei Rindern, Schweinen, Masthühnern, -puten und -enten (Projektdurchführung: FleischprüfRing Bayern e. V. [FPR] im Auftrag des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus [StMELF]), ergänzt mit ausgewählten Haltungs- und Leistungsindikatoren der bayerischen Selbsthilfeeinrichtungen, wurde ein „Digitales Tierwohlmonitoring“ aufgebaut. Damit steht ein IT-gestütztes freiwilliges Beratungstool für die bayerischen Landwirte bereit. Auf Veränderungen der Gesundheit oder der Leistung kann umgehend reagiert werden, wobei der Landwirt die volle Souveränität über die Daten hat.

Bis 2028 soll ein vernetztes System entstehen, über das der Verlauf einzelner Tiere bzw. Partien entlang der Wertschöpfungskette nachverfolgt und deren Qualitätspara-

meter und Tierwohlindizes analysiert werden können. Diese Kettenleistung soll von den Marktbeteiligten genutzt werden können, um den Vermarktungserfolg zu erhöhen.

4.2 Wann beabsichtigt die Staatsregierung eine Evaluierung der bayrischen Milchviehbetriebe, um festzustellen, wie sich die Situation seit den Erhebungen der PraeRi Studie geändert hat?

Vergleiche auch Antwort auf Frage 4.1. Darüber hinaus werden auch Kontrollergebnisse für die Konzeption zielgerichteter Bildungs- und Beratungsmaßnahmen der Betriebe genutzt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.